

ProdR-Report

Informationen zum Produktrecht

Jahrgang 2014

3. Quartal

Vorwort

Der ProdR-Report richtet sich an alle, die im Rahmen der Konstruktion, der Herstellung und des Inverkehrbringens sowie des Betriebs von Produkten mit produktrechtlichen Anforderungen in Berührung stehen. Er bietet einen zusammenfassenden Überblick über aktuelle Entwicklungen im Produktrecht und bereitet ausgewählte Themen praxisgerecht auf. Der ProdR-Report erscheint quartalsweise.

Inhaltsübersicht

In eigener Sache

Gesetzgebung

Rechtsprechung

Warnpflichten bei erkennbaren Gefahren – OLG Saarbrücken

Irreführende Werbung mit Zulassungen – OLG Köln

Rechtsprechung - Klassiker

Der Fall Pistole – OLG Saarbrücken

In eigener Sache

Bestellung zum Notar

Am 06.06.2014 wurde Rechtsanwalt Marcel Schator zum Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt am Main mit Amtssitz in Obertshausen bestellt. Durch die Ernennung und die damit verbundenen Aufgaben hat sich die Veröffentlichung dieses ProdR-Reports leider ein wenig verzögert. Es wird insoweit um Verständnis gebeten.

Gesetzgebung

Neue Richtlinien zu Stoffkonzentrationen in Spielzeugen veröffentlicht

Mit den Richtlinien 2014/81/EU und 2014/84/EU wurden neue Regelungen geschaffen bezüglich des

Bisphenol A bzw. Nickel-Gehalts in Spielzeugen. Die neuen Richtlinien sind ab dem 21.12.2015 bzw. dem 01.07.2015 anzuwenden.

Neue Richtlinie über Telekommunikations-einrichtungen veröffentlicht

Die Richtlinie 2014/53/EU löst die bisherige Richtlinie 1999/5/EG über Telekommunikations-einrichtungen ab. Die neue Richtlinie ist ab dem 13.06.2016 anzuwenden.

Rechtsprechung

§§ 1, 3 ProdHaftG

Warnpflichten in Montageanleitung

- 1. Keine Warnpflichten bei nach dem allgemeinen Erfahrungswissen erkennbaren Gefahren.**
- 2. Keine präjudizierende Wirkung nachträglicher Produktänderungen (Leitsätze der Redaktion).**

OLG Saarbrücken, Urteil vom 21.08.2013, Az.2 U 32/13, NJW 2014, 1600

Zum Sachverhalt

Die Klägerin erwarb einen von der Beklagten hergestellten Swimmingpool zum Selbstaufbau. Dem als Bausatz gelieferten Swimmingpool lag eine Montageanleitung bei, in der es mitunter hieß:

4. Die Montage Rundbecken

Die Beckenmontage sollte mit mind. zwei Personen durchgeführt werden. Wir empfehlen beim Aufstellen der Stahlwand Handschuhe anzuziehen. (...)

5.3 Aufrollen der Stahlwand

Stellen Sie mit Ihren Helfern die Stahlwand in der Mitte des Profilschienenkreises auf starke Bretter. Rollen Sie die Stahlwand auf und setzen Sie diese entsprechend in die Profilschienen ein. (...)

Beim Aufbau des Swimmingpools erlitt die Klägerin eine schwere Verletzung am rechten Fuß dadurch, dass sie so mit der Stahlwand des Pools in Kontakt kam, dass ihr eine Sehne am Fußrücken durchtrennt wurde. Die Klägerin behauptete, dass ursächlich für die Verletzung gewesen sei, dass in der Montageanleitung zum Swimmingpool nicht ausreichend vor der scharfkantigen Stahlwand gewarnt worden sei und insbesondere der Hinweis fehlte, dass beim Aufbau Sicherheitsarbeitsschuhe zu tragen seien. Für die erlittenen Verletzungen verlangte die Klägerin von der Beklagten die Zahlung von Schmerzensgeld sowie die Erstattung der medizinischen Behandlungskosten.

Das Landgericht hat in erster Instanz die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen

Das Berufungsgericht stellte zunächst fest, dass es gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung sei, dass es grundsätzlich Sache desjenigen ist, der ein bestimmtes Produkt anschafft, sich selbst darum zu kümmern, wie er damit umzugehen hat. Der Hersteller und seine Repräsentanten haben nur dann für die Aufklärung der Abnehmer zu sorgen, wenn und soweit sie aufgrund der Besonderheiten des Produkts sowie der bei den durchschnittlichen Benutzern vorauszusetzenden Kenntnisse damit rechnen müssen, dass bestimmte konkrete Gefahren entstehen können. Der Hersteller hat zur Gewährleistung der erforderlichen Produktsicherheit (nur) diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach den Gegebenheiten des konkreten Falls zur Vermeidung einer Gefahr objektiv erforderlich und nach objektiven Maßstäben zumutbar sind, wobei Inhalt und Umfang der Instruktionspflichten im Einzelfall wesentlich durch die Größe der Gefahr und das gefährdete Rechtsgut bestimmt werden. Lassen sich mit der Verwendung eines Produkts verbundene Gefahren nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durch konstruktive Maßnahmen nicht vermeiden oder ist die konstruktive Gefahrvermeidung dem Hersteller nicht zumutbar und darf das Produkt trotz der von ihm ausgehenden Gefahren in den Verkehr gebracht werden, so sei der Hersteller grundsätzlich verpflichtet, die Verwender des Produkts vor denjenigen Gefahren zu warnen, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch oder naheliegender Fehl-

gebrauch bestehen und die nicht zum allgemeinen Gefahrwissen des Benutzerkreises gehören. Was auf dem Gebiet des allgemeinen Erfahrungswissens der in Betracht kommenden Abnehmerkreise liege, brauche nicht zum Inhalt einer Gebrauchsbelehrung gemacht zu werden.

Dies zugrunde legend bestätigte das Berufungsgericht die Entscheidung des Landgerichts, das mit Recht angenommen habe, dass die Beklagte mit der erteilten Montageanleitung ihrer Instruktionspflicht entsprochen hat. Das Gericht sah weder einen Hinweis auf die Scharfkantigkeit der Stahlwand, noch in Bezug auf das Erfordernis zum Tragen von Sicherheitsarbeitsschuhen als erforderlich, da es im Bereich des allgemeinen Erfahrungswissens des im vorliegenden Fall in Betracht kommenden Abnehmerkreises liege, dass die untere Kante der verhältnismäßig dünn ausgelegten Stahlwand schon in Anbetracht des erkennbar hohen Gewichts der Stahlwand beim Aufbau Verletzungsgefahren in sich birgt, wenn diese auf den – wie vorliegend – nur mit einem leichten Stoffschuh bekleideten Fuß gestellt oder darüber hinweg gezogen wird. Dies gelte selbst dann, wenn man zum typischen Abnehmerkreis eines derartigen Freizeitprodukts zum Eigenaufbau auf das Erfahrungswissen handwerklich nicht versierter Privatkunden abstelle. Von einem durchschnittlichen Benutzer könne erwartet werden, dass er auch ohne entsprechenden Gefahrenhinweis des Herstellers die Stahlwand beim Abrollen und Einführen in die Bodenschiene so handhabt, dass diese nicht im Bereich über den Füßen des Trägers geführt wird, wodurch eine Verletzung der behaupteten Art ohne Weiteres bereits vermieden worden wäre.

Daneben sah es das Berufungsgericht im Übrigen auch als zweifelhaft an, ob bei unterstelltem Instruktionsfehler überhaupt ein ursächlicher Zusammenhang zur eingetretenen Rechtsgutverletzung bejaht werden könnte. Diesbezüglich müsste belegt sein, dass ein pflichtgemäßes Handeln den Schaden mit Sicherheit verhindert hätte. Die bloße Möglichkeit sowie eine gewisse Wahrscheinlichkeit seien noch nicht ausreichend. Das Gericht sah insoweit die Klägerin in der Beweispflicht, die jedoch nicht ausreichend die Möglichkeit ausgeräumt habe, dass die konkret eingetretene Verletzung im Bereich des oberen Sprunggelenks auch bei Tragen von Sicherheitschuhen eingetreten wäre. An dieser Bewertung än-

dere sich auch nichts dadurch, dass die Beklagte zwischenzeitlich die Montageanleitung um entsprechende weitergehende Sicherheitsinstruktionen erweitert habe. Aus diesem Umstand könne nicht auf das Vorliegen eines Fehlers des bereits in Verkehr gebrachten Produkts rückgeschlossen werden.

Gleichermaßen verneinte das Berufungsgericht das Vorliegen von Konstruktionsfehlern. Einen Konstruktionsfehler habe die Klägerin schon nicht ausreichend substantiiert vorgetragen. Darüber hinaus bezweifelte es, dass mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen ein ins Gewicht fallender Sicherheitsgewinn hätte erzielt werden können. Auch wenn die Beklagte zwischenzeitlich die Ausführung der Seitenwand geändert habe und diese mittlerweile mit einer Wellenstruktur mit gefalztem Rand vertreibe, sei dies noch kein Beweis für die Fehlerhaftigkeit des früher in Verkehr gebrachten Produkts. Es komme nicht darauf an ob die jetzige Konstruktion – wie die Klägerin meint – besser als die vorhergehende ist. Denn der Schluss allein aus der Tatsache der späteren Verbesserung auf die frühere Fehlerhaftigkeit der Konstruktion sei unzulässig.

Fazit:

Das Urteil des OLG Saarbrücken, das vorrangig vor dem Hintergrund von Instruktionspflichten diskutiert wurde, macht vor allem auch deutlich, dass einem Hersteller im Rahmen eines anhängigen Produkthaftungsrechtsstreits nicht zwingend erfolgreich entgegengehalten werden kann, dass dieser nach einem eingetretenen Unfall sein Produkt entsprechend der Forderungen des Geschädigten nachträglich modifiziert hat. Das Gericht bringt insoweit klar zum Ausdruck, dass eine nachträgliche Verbesserung eines Produkts in keiner Weise präjudizierend dafür ist, dass dieses vor der Verbesserung einen Fehler hatte. Die diesbezügliche Beweislast trägt auch dann uneingeschränkt der Kläger.

§§ 3, 5, 5a UWG

Irreführende Werbung mit Zulassungen

Irreführende Verwendung der Begrifflichkeit „Zulassung“ bei bloßer TÜV-Prüfung. (Leitsatz der Redaktion)

*OLG Köln, Urteil vom 19.02.2014, Az.6 U 163/13,
NRWE*

Zum Sachverhalt

Die Klägerin ist ein Hersteller von Baugerüsten. Die Beklagten bieten ebenfalls Baugerüste an, darunter das Modell P, das nicht über die in Deutschland erforderliche (bauaufsichtliche) Zulassung verfügt. Die Beklagten bewarben ihre Produkte mitunter mit der Aussage, dass diese mit bestimmten Produkten der Klägerin kompatibel seien. Zudem hieß es in der Werbung der Beklagten: „Jedes Gerüstelement, das wir in unserem Programm haben, erfüllt alle Anforderungen der europäischen Norm. Die Gerüstelemente wurden überprüft und sind definitiv und grundsätzlich vom Technologischen Bauwesenzentrum in Rzeszow und vom TÜV Rheinland Polska bauaufsichtlich zugelassen“. Die Klägerin hält dies für irreführend, da die beworbenen Produkte selbst über keine bauaufsichtliche Zulassung verfügten.

Das Landgericht hat der unter anderem auf Unterlassung und Schadensersatz gerichteten Klage im Wesentlichen stattgegeben. Die Berufung blieb in der Sache ohne Erfolg.

Aus den Gründen

Das Berufungsgericht sah es als erwiesen an, dass mit dem in der Werbung der Beklagten aufgenommenen Hinweis auf die Kompatibilität mit den (bauaufsichtlich) zugelassenen Gerüsten der Klägerin der irreführende Eindruck entstehe, dass auch die Gerüstteile der Beklagten in Deutschland zugelassen seien. Der (schwer leserliche) Abdruck eines (polnischen) TÜV Zertifikats würde dies noch verstärken. Vertiefte juristische Kenntnisse des Abnehmerkreises in Bezug auf das deutsche Verfahren der (bauaufsichtlichen) Zulassung von Baugerüsten seien nicht ersichtlich. Ein deutlich aufklärender Hinweis in der Werbung selbst habe gefehlt.

Die Hinweise auf die Erfüllung der europäischen Norm und die in Polen erfolgten Überprüfungen sowie die Benutzung des (deutschen) Fachbegriffs „bauaufsichtlich zugelassen“ ließen nach Auffassung des Gerichts zudem noch den verstärkten Eindruck aufkommen, als bedürfe es für eine Verwendung in Deutschland keiner weiteren behördlichen Zulassung.

Als unerheblich sah das Gericht die Frage an, ob die objektive Beschaffenheit der Produkte der Beklagten allen Sicherheitsanforderungen in Polen, Deutschland und der gesamten Europäischen Union entsprachen, da die erforderliche Zulassung jedenfalls nicht erteilt worden sei. Diese Auffassung laufe auch nicht dem Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit innerhalb der Europäischen Union (Art. 34 AEUV) zuwider, sondern sei Konsequenz des wettbewerblichen Irreführungsverbot.

Fazit:

Das Urteil des Oberlandesgerichts Köln zeigt anschaulich, in welcher Form sich Verstöße gegen (formelle) produktsicherheitsrechtliche Anforderungen auch im Verhältnis zu anderen Wettbewerbern auswirken können. Es kann ohne größere Schwierigkeiten auch auf Maschinen projiziert werden, die als Bauprodukte zum Einsatz kommen. Allgemein ist festzustellen, dass auf produktsicherheitsrechtliche Verstöße gestützte Wettbewerberklagen zunehmen. Dies mag mitunter dadurch begründet sein, dass Unternehmen teils erhebliche Mühen und Investitionen zur Erfüllung produktsicherheitsrechtlicher Anforderungen tätigen. Es ist gut nachvollziehbar, dass dann wenig Verständnis denjenigen gegenüber aufgebracht wird, die sich diese Aufwände in unlauterer Weise ersparen wollen und als Folge dessen ihre Produkte günstiger am Markt anbieten können. Der vom Oberlandesgericht entschiedene Fall mahnt alle Marktbeteiligten äußerst sorgsam mit der Verwendung von Fachtermini wie z.B. „Zulassung“ und Hinweisen auf die Erfüllung von technischen Standards und Zertifikate umzugehen.

Rechtsprechung-Klassiker

In der Rubrik Rechtsprechung-Klassiker werden ausgewählte Entscheidungen reflektiert, die für das Produktrecht grundlegende rechtliche Aussagen enthalten, die maßgeblich auch spätere Gerichtsentscheidungen beeinflusst und diesen insofern als Leitlinie gedient haben.

Der Fall Pistole

OLG Saarbrücken, Urteil vom 25.02.1992, Az. 7 U 85/91, NJW-RR 1993, 990

§ 823 Abs. 1 BGB

Umfang von Sicherungspflichten

- 1. Ob ein Hersteller zusätzliche Sicherheitsmittel an seinem Produkt vorsehen muss, ist abhängig von den Gesamtumständen, der Verkehrserwartung und der Zumutbarkeit.**
- 2. Zur Eigenverantwortung der Produktbenutzer bei der Auswahl geeigneten Zubehörs. (Leitsätze der Redaktion)**

Zum Sachverhalt

Die Beklagte ist Hersteller von Pistolen. Der Kläger ist Polizist. Während eines Einsatzes fiel dem Kläger seine Dienstwaffe, eine von der Beklagten hergestellte Pistole, aus seinem Holster und zu Boden. Dabei löste sich ein Schuss, der den Kläger im rechten Bauchbereich traf und ihn so schwer verletzte, dass er noch in derselben Nacht einer Notoperation unterzogen werden musste. Der Kläger behauptete einen Konstruktionsfehler der Pistole. Insbesondere die Konstruktion des Sicherungsmittels trage zur fehlenden Funktionssicherheit bei. Dieses könne sich ungewollt in die Entsicherungsstellung umlegen, wodurch sich trotz eingeschalteter Sicherung ein Schuss lösen könne. Mit seiner Klage macht der Kläger Schmerzensgeldansprüche geltend.

Die Klage blieb sowohl in der ersten, wie auch der zweiten Instanz erfolglos.

Aus den Gründen

Das Oberlandesgericht sah eine fehlerhafte Konstruktion als nicht erwiesen. Ein Konstruktionsfehler läge immer dann vor, wenn ein Hersteller nicht alle technisch möglichen Sicherheitsvorkehrungen trifft, die gewährleisten, dass der Sicherheitsgrad erreicht wird, den die im entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich erachtet. Nach Auffassung des Senats ist bei Pistolen nach dem Stand der Technik eine absolute Fallsicherung nicht möglich. Letztlich komme es auf die Frage einer absoluten Fallsicherung aber auch nicht an. Zwar müsste auch unter der Voraussetzung, dass eine derartig hohe Fallsicherung nicht erreicht werden kann, ein Produkt als fehlerhaft konstruiert angesehen werden, bei dem die Häufigkeit, mit der es beim Hinfallen zu unbeabsichtigten Schussauslösungen kommt, gegenüber einer Konstruktion mit einem anderen System signifikant erhöht wäre. Denn insofern würde die quantitative Häufung von Fehlfunktionen auch eine Minderung der Qualität und damit einen Fehler bedeuten. Dies würde aber nur dann gelten, wenn es für die Frage der Produktsicherheit nur auf den Aspekt der Fallsicherung ankäme und dieses Produkt dem Vergleichsprodukt in allen anderen für die Produktsicherheit maßgeblichen Punkten zumindest gleichwertig wäre. Wenn hingegen mit der erhöhten Fallsicherung konstruktionsbedingt Sicherheitsdefizite in sonstiger Hinsicht verbunden sind, kann das Maß der Fallsicherung allein nicht dafür bestimmend sein, ob der Sicherheitsstandard der Waffe insgesamt dem Stand der Technik entspricht. Vor diesem Hintergrund und nach Anhörung eines Sachverständigen kam der Senat zu der Einschätzung, dass im vorliegenden Fall keine insgesamt besseren alternativen Sicherungstechniken zur Verfügung standen. Nach Auffassung des Gerichts war die Beklagte auch nicht gehalten neben der bestehenden Sicherung ein zusätzliches Sicherungsmittel einzubauen. Eine derartige Kumulation von mehreren Sicherungssystemen würde über das hinausgehen, was von den Waffenbenutzern für erforderlich gehalten wird. Die Verkehrserwartung gehe gerade nicht dahin, dass eine entsicherte Waffe unter allen Umständen fallsicher sein muss.

Nach Auffassung des Gerichts habe die Beklagte auch im Übrigen ihren Verkehrssicherungspflichten entsprochen und insbesondere habe sie nicht erkennen können, dass die Verwendung der von ihr herge-

stellten Pistole mit dem von ihr nicht hergestellten Holster gefährträchtig gewesen ist. Zwar sei der Hersteller einer Ware verpflichtet, auch die Produkte fremder Hersteller, soweit sie als Zubehör für die eigenen Erzeugnisse in Betracht kommen, darauf zu beobachten, ob von ihnen Gefahren für die Handhabung des eigenen Produkts ausgehen können, jedoch sei eine insoweit erkennbare Gefahrträchtigkeit weder substantiiert vorgetragen noch bewiesen worden.

Schließlich verneinte das Gericht auch besondere Warnpflichten der Beklagten. Auch insoweit sei wiederum maßgeblich auf die Verwendererwartung abzustellen. Was somit zum allgemeinen Erfahrungswissen zu zählen ist, braucht nicht zum Inhalt von warnenden Hinweisen und Belehrungen gemacht zu werden. Dies gelte vorliegend insbesondere in Hinblick auf die Auswahl eines geeigneten Holsters, dessen Bauweise – was auf der Hand läge – sich nach der Konstruktion der Pistole zu richten habe und so auszuwählen sei, dass starke Reibungskräfte vermieden werden, die dazu führen können, dass der Hebel beim Herausbewegen der Waffe aus dem Holster in die in Sicherungsposition bewegt werden kann.

Fazit:

Die Entscheidung *Pistole* ist ein anschauliches Beispiel dafür, dass Hersteller nicht für jegliche Restrisiken, die von ihren Produkten ausgehen, zur Verantwortung gezogen werden können. Das Oberlandesgericht Saarbrücken zeigt sehr klar auf, dass abhängig von den Umständen des Einzelfalls das Erreichen einer absoluten Produktsicherheit von den betreffenden Verkehrskreisen nicht erwartet wird. Auch zieht es den aus der Produktbeobachtungspflicht resultierenden Pflichten Grenzen, als dass diesbezüglich den Produktbenutzer selbst Obliegenheiten in Bezug auf die Auswahl geeigneten Zubehörs treffen. Insoweit stellte das Gericht einen gesunden Ausgleich zwischen den Herstellerpflichten und der Eigenverantwortung der Benutzer her.

Marcel Schator
Rechtsanwalt und Notar

Postfach 12 05
D-63167 Obertshausen
Waldstr. 22
D-63179 Obertshausen

Tel.: +49 (0) 6104 953-3800
Fax.: +49 (0) 6104 953-5599

E-Mail: info@schator.de

www.schator.de
